Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4373

02. 07. 80

Sachgebiet 55

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –)
– Drucksachen 8/3019, 8/4222 –

In Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe a wird an § 24 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."

Bonn, den 2. Juli 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

In Nummer 1 a von Artikel 3 ist durch eine Änderung von § 5 Abs. 1 die Möglichkeit vorgesehen worden, daß Wehrpflichtige ausnahmsweise auch nach Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst einberufen werden können, wenn durch ein im Ergebnis erfolgloses Anerkennungsverfahren nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes und etwaige sich darin anschließende Wehrdienstausnahmen eine Heranziehung vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht mehr möglich war. Im Interesse einer Gleichbehandlung soll diese Regelung auf die Zivildienstpflichtigen erstreckt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51